

## Erfolg des PhV: Teilzeitbeschäftigung im flexiblen Blockmodell

Das **Sabbatjahr** ist nach § 65 LBG eine besondere, zeitlich befristete Form der **Teilzeitbeschäftigung**, die ermöglicht, dass man **für einen Teil der Teilzeitbeschäftigung komplett freigestellt** wird. Seit dem 20. Februar 2017 bzw. ab dem 01.08.2017 gelten veränderte Regelungen für Blockteilzeit.

Der Bewilligungszeitraum dieser Teilzeitbeschäftigung setzt sich zusammen aus der Ansparphase und der Freistellungs- bzw. Ermäßigungsphase. Die TZ-Beschäftigung kann **ein bis sieben Jahre** umfassen. Sie **beginnt grundsätzlich am 01. August oder 01. Februar** und **endet mit Ablauf des 31. Juli oder 31. Januar**.

Im Durchschnitt des Bewilligungszeitraums darf die Pflichtstundenzahl nicht unter 50% liegen, in einzelnen Schul(halb)jahren allerdings schon. Die Vergütung während des ganzen Bewilligungszeitraums richtet sich nach der Teilzeitquote.

**Grundsätzlich** können **alle Lehrkräfte** im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und auf Probe und alle tarifbeschäftigten Lehrkräfte an der Blockteilzeit teilnehmen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die allgemeinen Voraussetzungen für eine Teilzeitbeschäftigung erfüllt sind und dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen. Ein Antrag auf Teilzeit im Blockmodell kann ansonsten nur dann abgelehnt werden, wenn ein **begründetes** negatives Schulleitungsvotum vorliegt oder es sich um eine kleine Schule unter 20 Lehrkräften und voraussetzungslose Blockteilzeit handelt. **Schulleitungsmitglieder** (Schulleiter/in, Stellvertreter/in) sind aufgrund ihrer besonderen Funktion von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Jahresfreistellung **ausgeschlossen, wenn kein Ersatz** sichergestellt werden kann.

Die **Blockteilzeit** kann **auch mehrmals** in Anspruch genommen werden. Die Ablehnung eines Antrages auf Blockteilzeit darf nur mit Zustimmung des Personalrates erfolgen (§ 72 Abs. 1 Nr. 13 LPVG).

Teilzeit in Form der **Jahresfreistellung** kann mit **Teilzeit nach den bisherigen Vorschriften (§ 64 und 67 LBG) verbunden** werden. Bei Lehrkräften im Beamtenverhältnis darf die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl **im Durchschnitt des Bewilligungszeitraums** nicht unterschritten werden (§ 63 Abs. 1 LBG)!

**Aber:** Bei Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell **aus familiären Gründen** kann die Ermäßigung der Arbeitszeit oder die **Freistellungsphase auch schon zu Beginn** oder während des Bewilligungszeitraumes in Anspruch genommen werden und muss nicht, wie bisher, am Ende liegen (§ 65 Absatz 2 Satz 1 LBG). Die **Teilzeitquote darf dann auch weniger als 50% betragen** – der **Bewilligungszeitraum** wird dann aber auf die Höchstdauer für Beurlaubungen (15 Jahre) **angerechnet**.

**Familienpflegezeit** ist ebenfalls im Blockmodell möglich, wobei die Ermäßigung der Arbeitszeit am Anfang liegt. Die Pflegephase kann bis zu 2 Jahre dauern, die Nachpflegephase hat die gleiche Dauer wie die Pflegephase. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in der Pflegephase muss für beamtete Lehrkräfte 15/41 der jeweiligen Pflichtstundenzahl betragen (10 Stunden bei 25,5 Pflichtstunden). Ein Antrag ist bis acht Wochen vor Beginn notwendig.

**Wichtig:** Dauert die Freistellungsphase länger als ein Jahr, kann die Rückkehr an die bisherige Schule nicht garantiert werden.

Im Rahmen des Handlungskonzeptes zur Unterrichtsversorgung, das Ende 2022 in Kraft trat, kann der Antrag auf voraussetzungslose Teilzeit, auch im Blockmodell, abgelehnt werden. Wenden Sie sich dann gerne an eines der Personalratsmitglieder des PhV!

<i>Vorsitzende der Personalräte für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und WBKs bei den Bezirksregierungen NRW:</i>				
Arnsberg	Dorothee Kreitz-Dammer	0172 / 58 62 838	0 23 64 / 68400	kreitz-dammer@t-online.de
Detmold	Hendrik Sauerwald	0 52 31 / 71 - 17 49	0 52 51 / 52 78 04	hendrik.sauerwald@gmx.de
Düsseldorf	Florian Hillje	02 11 / 475 - 4005	0179 / 409 30 20	florian.hillje@gmx.de
Köln	Sabine Küfer	02 21 / 1 47 25 14	02 21 / 2 79 04 15	kuefer.putsch@netcologne.de
Münster	Ulrich Martin	02 51 / 411 - 4139	0 28 61 / 60 38 31	un.martin@t-online.de

Bei einer Teilzeitquote von mindestens 50 % besteht ein Beihilfeanspruch für den gesamten Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung, also auch für die Ermäßigungs- oder Freistellungsphase. Bei einer unterhältigen Teilzeitquote gilt § 64 Absatz 5 LBG.

Beispiele (§65 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs.1 LBG): voraussetzungslose Teilzeit

Anträge auf „voraussetzungslose Teilzeit“ werden im Rahmen des Handlungskonzeptes zur Unterrichtsversorgung unter Umständen im Ggs. zu Vorjahren abgelehnt! Wenden Sie sich dann gerne an ein Personalratsmitglied des PhV!

Bewilligungszeitraum (min. 1 Schuljahr, max. 7 Schuljahre)	Teilzeitquote (gesamt, beamtete Lehrkräfte min. 50%)	Ansparphase (Dauer, Beschäftigungsumfang)	Freistellungs-/Ermäßigungsphase (0%) (>0%) (Dauer, Beschäftigungsumfang)
1 ½ Schuljahre	66,7 % (2/3)	1 Schuljahr (100%)	½ Schuljahr (0%)
2 Schuljahre	60 % (3/5)	1 Schuljahr (80%)	1 Schuljahr (40%)
4 Schuljahre	75 % (3/4)	3 Schuljahre (100%)	1 Schuljahr (0%)
6 Schuljahre	50 % (1/2)	4 Schuljahre (75%)	2 Schuljahre (0%)
7 Schuljahre	75 % (3/4)	3 ½ Schuljahre (100%)	3 ½ Schuljahre (50%)

Beispiele für Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 65 Absatz 2 in Verbindung mit § 64 LBG):

Bewilligungszeitraum in Schuljahren	Teilzeitquote im Bewilligungszeitraum	1. Phase Dauer / Beschäftigungsumfang	2. Phase Dauer / Beschäftigungsumfang	ggf. 3. Phase Dauer / Beschäftigungsumfang
Ermäßigung zu Beginn des Bewilligungszeitraums				
3	50 %	1 Schuljahr / 30 % (Ermäßigungsphase)	2 Schuljahre / 60 % (Ansparphase)	---
Freistellung zu Beginn des Bewilligungszeitraums				
5	30 %	2 Schuljahre / 0 % (Freistellungsphase)	3 Schuljahre / 50 % (Ansparphase)	---
Freistellung im Bewilligungszeitraum				
6	66,7 %	2 Schuljahre / 80 % (Ansparphase)	1 Schuljahr / 0 % (Freistellungsphase)	3 Schuljahre / 80 % (Ansparphase)

Im Rahmen einer Familienpflegezeit im Blockmodell erfolgt die Ermäßigung während der bis zu zweijährigen Pflegephase zu Beginn des Bewilligungszeitraums (maximal 4 Jahre). Der Arbeitsumfang in der Pflegephase muss mindestens 15/41 der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl betragen (Aufrundung auf volle Stunden). Die sich anschließende Nachpflegephase ist jeweils ebenso lang wie die Pflegephase. Die sechsmonatige Antragsfrist kann bei Inanspruchnahme von Familienpflegezeit im Blockmodell unterschritten werden; in diesem Fall ist eine Antragstellung spätestens 8 Wochen vor Beginn erforderlich.

---

Beispiel für Familienpflegezeit im Blockmodell

Bewilligungszeitraum in Schuljahren	Teilzeitquote im Bewilligungszeitraum	Pflegephase Dauer / Beschäftigungsumfang	Nachpflegephase Dauer / Beschäftigungsumfang
4	60 %	2 Schuljahre / 40 %	2 Schuljahre / 80 %

Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell wird für die Dauer von Elternzeit, Urlaub aus familiären Gründen oder einer (Familien-)Pflegezeit unterbrochen, eine Teilzeit aus familiären Gründen im Blockmodell für die Dauer einer Eltern- oder (Familien-)Pflegezeit. Anschließend wird die Teilzeitbeschäftigung nach dem bewilligten Teilzeitmodell fortgesetzt.

Bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell besteht ein Rückkehranspruch, wenn der Lehrkraft die Fortsetzung der Teilzeit nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Sogenannte **Störfälle** sind die Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 21 BeamtStG), Dienstherrwechsel oder besondere Härtefälle, in denen der Lehrkraft die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist. Treten diese auf, ist die Teilzeitbeschäftigung mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen. Gleichzeitig wird der Arbeitszeitstatus entsprechend der nach dem Modell zu erbringenden Dienstleistung festgesetzt. Einzelheiten zur Rückabwicklung regelt § 65 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes.

#### Ergänzende Hinweise zur Abrechnung von Mehrarbeit

Vor Ort an den Schulen stellt sich bei der **Abrechnung von Mehrarbeit** oft die Frage, ob die Kolleginnen und Kollegen als Teilzeit- oder Vollzeitkraft anzusehen sind. Es gilt folgende Regelung:

Mehrarbeitsstunden, die über den Teilzeitanteil hinaus bis zur regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitkraft erbracht werden (sog. reguläre Stunden), sind in Höhe der anteiligen Besoldung zu vergüten. Wird (Alters-)Teilzeit im Blockmodell absolviert, führt die ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit nicht zu einer anderen Behandlung. Wird also in der Ansparphase faktisch Vollzeit gearbeitet, werden darüberhinausgehende Mehrarbeitsstunden zunächst gem. § 66 Abs. 2 LBesG NRW in Höhe der anteiligen Besoldung vergütet.

Mehrarbeitsstunden, die über die regelmäßige Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitkraft und die Bagatellgrenze von 3 Unterrichtsstunden im Schuldienst im Monat hinausgehen, sind mit den Vergütungssätzen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zu honorieren.

**Fazit:** Hinsichtlich der Abrechnung von Mehrarbeit wird eine Teilzeit im Blockmodell wie eine reguläre Teilzeit behandelt. Der Abrechnungszeitraum ist somit die Woche. **Für andere schulische Dienstpflichten wie z. B. Teilnahme an Konferenzen oder Wahrnehmung von Aufsichten gilt dies nicht.**

***Offene Fragen? Bitte wenden Sie sich an ein  
Personalratsmitglied des PhV!***